

### 3. Kapitel: Bedeutungsverlust nationaler Regulierung

In digitalen Medien steigt die Zahl der im Ausland erstellten und versandten digitalen Inhalte, die direkt auch nach Deutschland kommuniziert werden können. Nur ein Bruchteil der etwa im Internet-Dienst *WWW* abrufbaren Inhalte ist deutschen Ursprungs. Der überwiegende Teil der Beiträge im *news*-Dienst werden in den Vereinigten Staaten geschrieben.

Auf *server*-Rechnern gespeicherte Inhalte (*FTP* / *WWW*-Inhalte, *video-on-demand*) können unter gleichem Aufwand von überall auf der Welt abgerufen werden. Wo kein regionaler Anschluß an das Internet besteht, können Nutzer über Mobil- und Satellitenfunknetze<sup>674</sup> Zugriff auf dessen Informationsinhalte nehmen. Auch für die adressierte Zustellung von Inhalten (*e-mail*, *Push*) spielt es keine Rolle, wo sich der Adressat befindet. Geographische Entfernungen zwischen Sender und (potentiellem) Empfänger von Inhalten werden bei der Kommunikation digitaler Inhalte in globalen Datennetzen bedeutungslos. Weder verlängert sich mit zunehmender Entfernung die Zustelldauer wie bei verkörperten individuellen (Brief) oder überindividuellen Inhalten (Zeitungsvertrieb), noch erfordert eine größere Reichweite von Inhalten eine entsprechend leistungsfähigere - und folglich für den Anbieter teurere - Übertragungstechnologie wie in klassischen Medien der überindividuellen Telekommunikation (terrestrische oder kabelgebundene Rundfunkverbreitung, Satellitenverbreitung) oder höheren Kostenaufwand wie in der herkömmlichen individuellen Telekommunikation (Telefon, Telefax).

Die Bedeutungslosigkeit von Distanz für die Verbreitungstiefe von Inhalten vereinfacht in bisher beispielloser Weise die grenzüberschreitende Telekommunikation und führt nicht nur zum Entstehen neuer Dienste, die ohne die Möglichkeit internationaler Verbreitung nicht bestünden<sup>675</sup>, sondern auch zu einer grenzüberschreitenden Nutzbarkeit bestehender Inhaltsangebote. Es gehört zu den bedeutsamen Strukturmerkmalen der neuen digitalen Kommunikationsformen, daß in ihnen nicht nur jedermann Publikationen anbieten kann, sondern daß diese zugleich und ohne zusätzlichen Aufwand weltweit erreichbar sind.

Zwangsläufig wachsen die Möglichkeiten grenzüberschreitender Verstöße gegen Inhaltskontrollregeln entsprechend. Rechtlich stellt sich die Frage, wie das nationale Inhaltskontrollrecht diesen Möglichkeiten begegnen kann.

---

<sup>674</sup> Mehrere Betreiber (*Iridium*, *Teledesic*) bieten Familien von Satelliten im niedrigen Orbit als weltumspannende Kommunikationsnetze an, deren *Footprints* die gesamte Erdoberfläche erreichen. Vgl. *Uhlmann, Steffen*, Mit Leo nach den Sternen greifen, SZ v. 31.12.1998/1.1.1999, S. 29.

<sup>675</sup> Vgl. dazu oben c. *Der Bedeutungsverlust von Körperlichkeit und Öffentlichkeit von Kommunikationsinhalten*, S. 57.

Insbesondere für die praktisch bedeutsamsten Fälle von wettbewerbsrechtlich unerlaubten Handlungen und strafrechtlichen „Distanzdelikten“ ist von Bedeutung, ob das nationale Inhaltskontrollrecht in weitem Umfang auf hierzulande rechtswidrige Inhalte ausländischer Herkunft Anwendung finden kann (I.). In bisher unbekanntem Ausmaß sind Fälle denkbar, in denen auf den gleichen Inhalt nebeneinander mehrere nationale Sachrechtsvorschriften von verschiedenem Regelungsinhalt anzuwenden sind (Konkurrenz von Inhaltskontrollregeln). Ebenso können vermehrt Fälle auftreten, in denen die am Publikationsort bestehende Rechtsvorschrift den Inhalt erlaubt, diejenige an einem möglichen Nutzungsort ihn aber verbietet (Konflikt von Inhaltskontrollregeln). Dies erscheint jedoch in zweierlei Hinsicht unbefriedigend (II.). Einerseits drohen bei globaler Betrachtung einer weiten Ausdehnung nationaler Zuständigkeiten und Sachrechte letztlich empfindliche Freiheitsverkürzungen auch für inländische Akteure (1.); andererseits garantiert eine weite Zuständigkeits- und Sachrechtsausdehnung praktisch kaum befriedigenden Schutz der betroffenen inländischen Rechtsgüter (2.). Es ist zweifelhaft, ob die bestehenden und vorgeschlagenen Einschränkungen nationaler Zuständigkeit und Sachrechtsanwendung diese Probleme lösen können (III.).

## **I. Anwendbarkeit deutschen Inhaltskontrollrechts auf Inhalte ausländischer Herkunft**

Ob deutsches Recht überhaupt angewandt werden kann, wenn Inhalte vom Ausland aus angeboten werden, aber im Inland abrufbar sind oder zugestellt werden, entscheiden das Recht der internationalen Gerichtszuständigkeit und das nationale Kollisionsrecht.

### **1. Zuständigkeit deutscher Gerichte**

Dem Recht der internationalen Gerichtszuständigkeit kommt erhebliche Bedeutung zu: Es entscheidet, ob ein deutscher Wettbewerber, der durch eine von einem Nichtdeutschen im Ausland bereitgehaltene unlautere Internetwerbung betroffen ist, seine Verletzung vor einem deutschen Gericht geltend machen kann oder ob eine deutsche Staatsanwaltschaft den nichtdeutschen Autor eines im Ausland erstellten gewaltverherrlichenden *newsgroup*-Beitrages oder einer im Ausland aufgespielten *Homepage* mit beleidigenden Texten vor einem deutschen Gericht anklagen kann.

Zudem entscheidet sich mit der Gerichtszuständigkeit auch, welches nationale Kollisionsrecht Anwendung findet, wodurch eine Vorentscheidung über das von dem Gericht anzuwendende Sachrecht getroffen sein kann.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt den Regeln über die örtliche Zuständigkeit, insbesondere den Vorschriften über die Gerichtsstände in den Prozeß-

ordnungen und Spezialgesetzen. Danach ist ein örtlich zuständiges deutsches Gericht auch international zuständig.<sup>676</sup>

#### a. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte für wettbewerbsrechtliche Verstöße durch digitale Kommunikationsinhalte

Wird ein ausländischer Anbieter, der keinen inländischen Sitz hat, wegen wettbewerbswidriger Inhalte verklagt, die telekommunikativ verbreitet und auch in Deutschland empfangbar oder abrufbar sind, so kommen vorrangig Ansprüche aus unerlaubter Handlung in Betracht. Wird die Verletzung von Vorschriften des UWG geltend gemacht werden, regelt § 24 Abs. 2 S. 1 UWG die Zuständigkeit deutscher Gerichte. Dabei handelt es sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand<sup>677</sup>. Stehen andere Deliktstatbestände im Streit, gilt § 32 ZPO<sup>678</sup>. Hat ein Beklagter seinen (Wohn-)Sitz im Geltungsbereich des „Brüsseler EWG-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 27.9.68“<sup>679</sup>, so geht dessen Art. 5 Nr. 3 der Anwendung nationalrechtlicher Gerichtsstandsvorschriften vor.

§ 24 Abs. 2 S. 1 und § 32 ZPO bestimmen, daß für Ansprüche aus unerlaubter Handlung das Gericht an dem Ort zuständig ist, an dem die Handlung begangen wurde. Das ist jeder Ort, an dem eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde, insbesondere da, wo der Verletzungserfolg eingetreten ist<sup>680</sup>. Nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ gilt dasselbe<sup>681</sup>. Diese Benachteiligung des Beklagten, sich in einem für ihn fremden Forum verteidigen zu müssen, ist dadurch gerechtfertigt, daß am Tatort bessere Aufklärungsmöglichkeiten bestehen als am Wohnsitz des Anbieters.

Für Wettbewerbsverstöße durch Kommunikationsinhalte ist die Zuständigkeit durch die Rechtsprechung besonders präzisiert worden. Danach ist das (bzw. jedes) Gericht zuständig, in dessen Bezirk etwa die Druckschrift bestimmungsgemäß und in wettbewerbslich relevanter Weise verbreitet wurde. Die neuere Rechtsprechung formuliert noch offener, daß bei Wettbewerbsverstößen in Presseerzeugnissen, Funk, Fernsehen, Videotext oder Internet an jedem Ort geklagt werden kann, an dem das Medium vertrieben wird<sup>682</sup>. Der von einer Homepage im Internet Betroffene kann danach bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk der Computer steht, mit dem die betreffende Homepage abge-

<sup>676</sup> Für das Zivil(prozeß)recht vgl. BGHZ 44, 46 (47); 63, 129 st. Rspr.; *Thomas / Putzo*, ZPO Vorbem § 1, Rn. 5. Für das Wettbewerbsrecht vgl. *Baumbach / Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, Einl. UWG Rn. 192. Für das Straf(prozeß)recht vgl. § 7 StPO iVm § 9 StGB.

<sup>677</sup> Vgl. dazu *Baumbach / Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, § 24 UWG, Rn. 7f.

<sup>678</sup> Zum Begriff der „unerlaubten Handlung“ iSd § 32 ZPO vgl. *Thomas / Putzo*, ZPO, § 32 Rn. 1ff.

<sup>679</sup> Sog. EuGVÜ, ratifiziert durch Gesetz v. 24.7.72, BGBl. II, 773.

<sup>680</sup> BGHZ 52, 108. *Thomas / Putzo*, a.a.O., Rn. 7; *Baumbach / Hefermehl*, a.a.O., Rn. 6.

<sup>681</sup> Vgl. dazu EuGH JZ 1995, 1107.

<sup>682</sup> LG Düsseldorf, WM 1997, 1444.

rufen worden ist oder abgerufen werden kann. Bei Verstößen durch *e-mail* ist Begehungsort der Standort des Empfängercomputers<sup>683</sup>.

Danach sind *alle* deutschen Gerichte für *alle* Wettbewerbsklagen mit Bezug auf *alle* auch nach Deutschland kommunizierten digitalen Inhalte zuständig.

#### **b. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte für Strafverfahren gegen ausländische Anbieter digitaler Kommunikation**

In Strafsachen besteht gemäß § 7 StPO ein Gerichtsstand des Tatortes. Danach ist auch für Straftaten von nichtdeutschen Inhalteanbietern ohne (Wohn-)Sitz in Deutschland das Gericht des deutschen Tatortes international zuständig. Welcher Ort Tatort einer Straftat ist, richtet sich nach materiellem Strafrecht, insbesondere nach § 9 StGB. Deutsche Gerichtszuständigkeit ist also immer dann gegeben, wenn deutsches Strafrecht Anwendung findet<sup>684</sup>.

Der in § 7 Abs. 2 StPO geregelte besondere Gerichtsstand des Erscheinungsortes für Druckschriften gilt weder für andere Medieninhalte (Rundfunk, Fernsehen) noch für Druckschriften, die im Ausland erschienen sind<sup>685</sup>.

### **2. Anwendbarkeit deutschen Sachrechts**

Fälle, in denen deutsche Gerichte ausländisches Recht anwenden sind im Wettbewerbsrecht selten. Im Strafrecht muß ein inländisches Gericht gar sein eigenes Recht anwenden; das Auslandsrecht kann nur für zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorfragen Bedeutung gewinnen<sup>686</sup>.

#### **a. Anwendbarkeit deutschen Wettbewerbsrechts**

Einzigste Vorschrift zum Kollisionsrecht bei unerlaubten Handlungen, zu denen auch Wettbewerbsverstöße gehören, ist Art. 38 EGBGB. Angesichts dessen geringer Aussagekraft wurden die geltenden Kollisionsrechtsregeln im wesentlichen von Rechtsprechung und Lehre erarbeitet. Danach gilt für unerlaubte Handlungen grundsätzlich das *lex loci delicti comissi*, also das Recht des Tat- bzw. Begehungsortes. Für das Wettbewerbsrecht ist das mittlerweile maßgebliche Kriterium für die Bestimmung des Begehungsortes einer wettbewerbswidrigen Handlung der Ort der *wettbewerblichen Interes-*

---

<sup>683</sup> Baumbach / Hefermehl, a.a.O., Rn. 6 c)

<sup>684</sup> Dazu sogleich *b. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts*, S. 151.

<sup>685</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 7 Rn. 8, 7.

<sup>686</sup> BGHSt 6, 176; Schönke/Schröder-Eser, StGB, Vorbem §§ 3-7, Rn. 90, 23f.

*senkollision*.<sup>687</sup> Liegt dieser im Inland, wird ein inländischer Erfolgs- und damit auch Begehungsort angenommen und deutsches Recht angewandt. Wirbt ein Anbieter für seine Waren oder Dienstleistungen so, daß die Werbung in mehreren Staaten zur Kenntnis genommen werden kann, kommt es regelmäßig zu Fällen der Konkurrenz und Kollision von Wettbewerbsordnungen.<sup>688</sup> In einem im Rahmen herkömmlicher Medien aufgetretenen Konfliktfall hat der BGH nicht gezögert, für eine wettbewerbswidrige deutschsprachige Anzeige in einer in der Schweiz erscheinenden Zeitschrift auch einen deutschen Begehungsort anzunehmen und den Werbenden nach deutschem Recht zur Unterlassung zu verurteilen, obwohl die Anzeige nach schweizerischem Recht unbedenklich war.<sup>689</sup> Der auf einer WWW-Seite mit in Deutschland wettbewerbswidrigen erheblichen Rabatten und Produktgarantien werbende Direktvermarkter schafft nach dieser Rechtsprechung in allen Ländern, in denen seine Werbung abrufbar ist und in denen Konkurrenten vergleichbare Produkte anbieten, Orte wettbewerblcher Interessenkollision und damit auch eine Anwendbarkeit deutschen Rechts.<sup>690</sup>

## b. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

Für strafrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug regeln die Vorschriften des sogenannten „internationalen Strafrechts“ (§§ 3ff. StGB) die Anwendung deutscher Normen. Grundsätzlich gilt das deutsche Strafrecht für Inlandstaaten (§ 3 StGB). Eine solche liegt dann vor, wenn die Tat einen inländischen Tatort hat. Dies ist auch dann der Fall, wenn der „zum Tatbestand gehörende Erfolg“ im Inland eingetreten ist (§ 9 Abs. 1 3. Var. StGB) oder nach der Vorstellung des Täters im Inland eintreten sollte (§ 9 Abs. 1 4. Var. StGB)<sup>691</sup>.

Liegt eine Auslandstat vor, gilt das deutsche Strafrecht auch dann, wenn eine Katalogtat des § 6 StGB vorliegt<sup>692</sup> oder die Voraussetzungen des § 7 StGB vorliegen. Diese Regeln gelten für die Anwendung des „deutschen Strafrechts“, also auch für strafrechtliche Normen außerhalb des Strafgesetzbuches.<sup>693</sup>

Zweifelhaft ist, für welche Deliktgruppen ein inländischer Erfolgsort in Betracht kommt. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 StGB legt nahe, daß Tatwirkungen, die vom Tatbestand noch nicht oder nicht mehr erfaßt werden, keinen inländischen Tatort für im Aus-

<sup>687</sup> BGHZ 35, 329 - *Kindersaugflasche*.

<sup>688</sup> *Baumbach-Hefermehl*, Einl UWG, Rn. 187.

<sup>689</sup> BGH GR 71, 153 - *Tampax*.

<sup>690</sup> Dies gilt selbst dann, wenn das Angebot nicht die deutsche Sprache verwendet, vgl. OLG Frankfurt/M., NJW-RR 1990, 1067.

<sup>691</sup> Sog. Ubiquitätsprinzip, vgl. Schönke/Schröder-*Eser*, StGB, § 9 Rn. 3. Das Ordnungswidrigkeitenrecht folgt gleichen Grundsätzen, vgl. § 7 OWiG.

<sup>692</sup> Sog. Weltrechtsprinzip, vgl. Schönke/Schröder-*Eser*, StGB, Vorbem §§ 3-7, Rn. 8; *Sieber*, JZ 1996, 429 (430) dort FN 10.

<sup>693</sup> Schönke/Schröder-*Eser*, StGB, § 3 Rn. 6.

land begangene Handlungen begründen können.<sup>694</sup> Ob damit die Anwendung der Vorschrift auf Delikte beschränkt ist, die einen von der Tathandlung getrennten äußerlichen Erfolg voraussetzen (Erfolgsdelikte), ist im einzelnen umstritten.<sup>695</sup> Während die engere Auffassung nur im Tatbestand vorausgesetzte Erfolge als tatortbegründend ausreichen lassen will, wird von der wohl herrschenden Meinung geltend gemacht, daß es dem Gesetz nur darauf ankomme, den Tatort nicht an Folgewirkungen der Tat anzuknüpfen, die für die Strafbarkeit irrelevant bzw. nicht faßbar sind<sup>696</sup>. Die herrschende Meinung läßt jedenfalls ausreichen, wenn sich bei einem (konkreten) Gefährdungsdelikt die tatbestandsmäßige Gefährdung im Inland eintritt.<sup>697</sup>

Andere Länder, etwa die USA machen eine solche Einschränkung nicht; völkerrechtlich ist sie nicht geboten. Section 403 (1)(c) des Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the US läßt für die nationale Regelungskompetenz nach dem *effects principle* ausreichen, daß der Staat „*conduct outside his territory that has or is intended to have substantial effect within its territory*“ reguliert. So kann auch ein durch das Herstellen und zum Abruf bereithalten einer Internetseite verwirklichtes Tätigkeitsdelikt einen *substantial effect* innerhalb eines anderen US-Bundesstaates haben oder kann ein solcher beabsichtigt sein<sup>698</sup>.

## II. Probleme einer weiten Zuständigkeits- und Sachrechtsausdehnung

Die für das deutsche Recht dargestellte weite Ausdehnung nationaler Gerichtszuständigkeit und Sachrechtsanwendung entspricht dem völkerrechtlich Erlaubten, bleibt teilweise sogar noch dahinter zurück.<sup>699</sup> In Zeiten regelmäßig grenzüberschreitender Kommunikation erscheint jedoch denkbar, daß diese Rechtslage bei globaler Betrachtung ein größeres Gefährdungspotential birgt, als sie aus nationaler Sicht an Schutz für die betroffenen inländischen Rechtsgüter vermitteln kann.

### 1. Zu befürchtende Freiheitsverkürzung auch für inländische Akteure

Wenn sich deutsche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Privatkläger auf die Möglichkeiten einer weiten Zuständigkeit deutscher Gerichte und einer weiten Anwendbarkeit

---

<sup>694</sup> So auch Schönke/Schröder-Eser, StGB, § 9 Rn. 6 mwN.

<sup>695</sup> Dafür Breuer, Barbara, MMR 1998, 141; dagegen Collardin, Marcus, CR 1995, 618 (620); Conradi, Ulrich/Schlömer, Uwe, NSTZ 1996, 366 (369).

<sup>696</sup> Vgl. Schönke/Schröder-Eser, § 9 Rn. 7.

<sup>697</sup> Vgl. Schönke/Schröder-Eser, § 9 Rn. 6.

<sup>698</sup> Die vor US-Gerichten ersten entschiedenen kollisionsrechtlichen Fälle betreffen reine Tätigkeitsdelikte. In *US v. Thomas*, 74 F. 3d. 701 (6<sup>th</sup> Circ.), cert. denied 117 S.Ct. 74 (1996) ging es um den „Transport von pornographischem Material“, in *Playboy Enterprises v. Chuckleberry Publishing*, 939 F. Supp. 1032 (S.D.N.Y. 1996) um die „Benutzung der Marke ‚Playmen‘“.

<sup>699</sup> Vgl. Wilske, Stephan/Schiller, Teresa, 50 Fed. Comm L.J. 117 (1997), 127 (177).

deutschen Sachrechts für rechtswidrige Inhalte ausländischer Herkunft berufen, muß nicht nur mit empfindlichem politischen und wirtschaftlichen Schaden<sup>700</sup> gerechnet werden, sondern auch damit, daß andere Staaten und ausländische Kläger genauso verfahren.

Auch in den USA bestehen Tendenzen, selbst einzelstaatliches Recht rigoros auf weltweit verfügbare Inhalte auszudehnen.<sup>701</sup> Weder völkerrechtlich<sup>702</sup> noch tatsächlich bestehen realistische Möglichkeiten, dritte Staaten wie etwa Iran, China oder südamerikanische Länder daran zu hindern, weltweit zugängliche Inhalte in digitalen Medien und deren Anbieter ihrer Gerichtsbarkeit und ihrem Recht zu unterstellen, wenn diese Inhalte zu einem Verletzungserfolg im Inland führen und gegen dortiges Inhaltskontrollrecht verstoßen. Fänden aber zuständigkeits- und kollisionsrechtlich regelmäßig ausländische Inhaltskontrollvorschriften etwa auch auf in Deutschland publizierte Inhalte Anwendung, so hätten deren Anbieter regelmäßig ihr Angebot am schärfsten ausländischen Inhaltskontrollrecht selbst dann auszurichten, wenn die Publikation in Deutschland von der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG geschützt ist.<sup>703</sup> Im Ergebnis könnte also ausländisches Recht in empfindlicher Weise die Meinungsfreiheit deutscher Anbieter einschränken, ohne den materiellen Bindungen deutscher Rechtfertigungsanforderungen (insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) genügen zu müssen.<sup>704</sup>

Kommt es etwa bei Straftaten zu einem Ermittlungsverfahren oder einer Anklage in einem Drittland, muß der deutsche Anbieter auf das Fehlen internationaler Durchsetzungsmöglichkeiten vertrauen und eine Einreise in das fragliche Land unterlassen, um sich nicht dem Strafverfahren oder -vollzug auszusetzen<sup>705</sup>. Nicht immer kann zudem

<sup>700</sup> Vgl. ohne daß es bereits um eine wirkliche „Distanztat“ gegangen sei *Markoff, John*, German Pornography Laws Determine What America Sees, *New York Times* v. 31.12.95, Section 4, S. 2, der den Eindruck verdeutlicht, den ein Land, das selbst auf seine Verfassungstradition stolz ist, von den Verfolgungsaktivitäten deutscher Staatsanwälte hat, wenn er beklagt, daß „German law is dictating what American citizens can read and view.“ Zu internationalen Pressereaktionen auf das „Somm“-Urteil vgl. „Ex-CompuServe exec convicted“, *USA Today* online v. 28.5.98, <http://www.usatoday.com/life/cyber/tech/ctc822.htm>; Offener Brief der *Global Internet Liberty Campaign* an den damaligen Bundeskanzler *Helmut Kohl*, [http://www.gilc.org/speech/germany/kohl\\_release.html](http://www.gilc.org/speech/germany/kohl_release.html); zum Ruf nach internationalen Regeln als Reaktion auf das Urteil: „Internationale Regeln sind gefragt - Pornographie-Urteil verunsichert Internet-Anbieter“, *TAZ* Nr. 5544 vom 30.05.1998, Seite 9.

<sup>701</sup> Memorandum des *Attorney General* von Minnesota „Warning to all Internet Users and Providers“, <http://www.state.mn.us/ebranch/ag/memo.txt>.

<sup>702</sup> Vgl. StGH 5, 73ff. - *Lotus*.

<sup>703</sup> Zu diesem Problem auch *Dethloff, Nina*, *NJW* 1998, 1596 (1601).

<sup>704</sup> Umgekehrt könnte etwa § 6 Abs. 2 MDSStV das verfassungsmäßige Recht eines Amerikaners beschneiden, auf einem in den USA lokalisierten *server* anonyme elektronische Presseerzeugnisse (Flugblätter) zu publizieren. Ausländische Internetanbieter wären wegen des weitgefaßten Anwendungsbereiches deutschen Rechts nicht nur zur Beachtung auch der deutschen Wettbewerbsordnung verpflichtet, sondern müßte ggf. selbst solche Werbeanzeigen unterlassen, die in Land des *server*-Standortes rechtmäßig sind, weil der Verbreitungsbereich der Publikation in digitalen Medien regional nicht zu begrenzen ist.

<sup>705</sup> Vgl. *Wilske/Schiller*, 50 *Fed. Comm L.J.* 117 (1997), 127 (177).

darauf gebaut werden, daß in Drittländern der gleiche Schutz gegenüber abwesenden Angeklagten besteht wie in Deutschland.<sup>706</sup> Prozessual bestünde zudem die Möglichkeit eines „forum shopping“, da sich der Kläger denjenigen Gerichtsstand aussuchen könnte, der ihm am aussichtsreichsten erscheint.<sup>707</sup>

## 2. Geringe Schutzwirkung einer Ausdehnung deutscher Zuständigkeits- und Sachrechtsregeln für die betroffenen Rechtsgüter

Die genannten Risiken weiter Ausdehnung nationalen Rechts in Kauf zu nehmen erscheint nur vertretbar, wenn dadurch den Schutzgütern nationaler Inhaltskontrollvorschriften besonders gedient wird. Dies ist jedoch zweifelhaft. Wieder sollen kurz die beiden praktisch bedeutsamsten Rechtsgebiete, das Wettbewerbsrecht und das Strafrecht betrachtet werden.

### a. Geringe Aussicht auf zeitnahe Vollstreckung von Unterlassungs- oder Leistungstiteln bei Wettbewerbsstreitigkeiten mit ausländischen Anbietern

Bietet ein Nichtdeutscher etwa eine auf einem Rechner in den USA zum Abruf bereitgehaltene WWW-Seite an, auf der sich ein in Deutschland wettbewerbswidriger Inhalt, etwa das Angebot einer besonders langen Garantie für ein zum Kauf angebotenes Produkt befindet, so mag ein deutscher Konkurrent dagegen vor einem deutschen Gericht vorgehen wollen.

Soweit nach dem oben Gesagten in Deutschland eine wettbewerbliche Interessenkollision vorliegt, steht der Zulässigkeit und Begründetheit einer entsprechenden Unterlassungs- oder Schadenersatzklage auch dann nichts entgegen, wenn der Beklagte in Deutschland keine Niederlassung hat. Eine ordnungsgemäße Zustellung einer Klageschrift bzw. Ladung kann gemäß den Bestimmungen internationaler Abkommen erreicht werden<sup>708</sup>.

Ein antragsgemäß ergangenes Versäumnisurteil könnte jedoch in den USA nicht vollstreckt werden, weil entsprechende bilaterale Vollstreckungsabkommen fehlen. Größere Aussichten auf eine erfolgreiche Vollstreckung bestehen, wenn der Beklagte sich im

---

<sup>706</sup> Sogar in Frankreich kann ein Ausländer in Abwesenheit wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt werden, vgl. den der Rs. C-7/98 – *Krombach* des EuGH zugrundeliegenden Fall (noch nicht veröffentlicht). Die Bundesrepublik weigert sich unter Verweis auf den *ordre public* das französische Urteil gegen einen Deutschen zu vollstrecken. Über diese Verpflichtung hat der EuGH zu entscheiden. Die Entscheidung ist noch nicht ergangen.

<sup>707</sup> Dazu *Kuner, Christopher*, CR 1996, 452, S. 456.

<sup>708</sup> Vgl. etwa das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965, BGBl. 1977 II, 1453, das im Verhältnis zu den USA am 26.6.1979 in Kraft getreten ist (Bek. v. 21.6.1979, BGBl. II, 779 und v. 23.6.1980, BGBl. II, 907)



Geltungsbereich des EuGVÜ befindet, das umfangreiche Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile enthält<sup>709</sup>. Unmöglich werden entsprechende Maßnahmen aber, wenn der ausländische Anbieter etwa eines Boykottauftrufes anonym publiziert.

#### **b. Fehlende Durchsetzbarkeit des Strafanspruchs gegen Abwesende**

Fast aussichtslos ist die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Anbieter, der vom Ausland aus etwa im Internet beleidigende nationalsozialistische Propaganda verbreitet oder zum Abruf bereithält. Ergeben sich im Ermittlungsverfahren die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes und die Anwendbarkeit deutschen Rechts nach dem oben Gesagten, so muß die Staatsanwaltschaft im Regelfall Anklage erheben. Dies ergibt sich aus dem in §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO niedergelegten Legalitätsprinzip. Von diesem darf sie nur in gesetzlich geregelten Fällen abweichen. Eine Einstellung nach § 153 StPO wird in Fällen der geschilderten Art regelmäßig scheitern, weil ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Für die hier in Rede stehenden Distanztaten kann die Staatsanwaltschaft jedoch gemäß § 153c Abs. 2 StPO von der Verfolgung (und Anklageerhebung) absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende Interessen entgegenstehen.

Wird dennoch Anklage erhoben, erschwert die StPO ein Verfahren gegen Abwesende. Hält der Beschuldigte sich im Ausland auf und erscheint seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen, so gilt er als Abwesender (§ 276 StPO). Gegen einen Abwesenden findet jedoch gemäß § 285 StPO keine Hauptverhandlung statt. Es kann also auch kein Urteil ergehen, wenn nicht eine der Ausnahmen der §§ 232ff. StPO eingreift, wozu der Angeklagte ordnungsgemäß und nicht durch öffentliche Bekanntmachung geladen sein muß und nur eine geringe Strafe drohen darf §§ 232 Abs. 1, 2; 233 Abs.1 StPO. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so dient das Verfahren nur der Beweissicherung für den Fall seiner künftigen Gestellung, § 285 Abs. 1 S. 2 StPO. Ist eine Gestellung dann später möglich, wird die Hauptverhandlung eröffnet oder fortgesetzt, etwa wenn der Angeklagte aufgrund eines Haftbefehls bei einer Einreise nach Deutschland ergriffen wird.

### **3. Zwischenergebnis**

Nur in den seltensten Fällen kann danach ein deutscher Betroffener eines Wettbewerbsverstoßes durch digitale Kommunikationsinhalte ausländischer Herkunft vor deutschen Gerichten wirksamen Schutz seiner verletzten Rechtsgüter erreichen. Ein staatlicher Strafanspruch kann kaum wirksam durchgesetzt werden. Vielmehr droht bei gebotener

<sup>709</sup> Vgl. Art. 25ff. EuGVÜ (FN 679).

Anwendung des Legalitätsprinzips eine unverhältnismäßige Kriminalisierung ausländischer Inhalteanbieter. Dabei darf nicht vergessen werden, daß diese spiegelbildlich deutschen Inhalteanbietern drohen kann, die hierzulande rechtmäßige, im Ausland aber verbotene Inhalte anbieten.

### III. Einschränkungen internationaler Erstreckung deutschen Rechts

Mag auch die tatsächliche Erstreckung der deutschen Gerichtszuständigkeit wie der Anwendung deutschen Sachrechts auf im Ausland zum Abruf gehaltene oder aus dem Ausland zugestellte Inhalte digitaler Medien im einzelnen umstritten sein, so besteht weitgehende Einigkeit, derartiges Ausgreifen deutschen Rechts zu beschränken.<sup>710</sup> Die weitestgehenden Vorschläge mit Blick auf digitale Kommunikationsinhalte kommen aus den Vereinigten Staaten, wo durch die weitgehende Rechtszersplitterung in Einzelstaatenrecht die größten Erfahrungen mit kollisionsrechtlichen Problemen bestehen.<sup>711</sup> Mehr als eine kurze Vorstellung der Vorschläge und Beispiele ist jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

#### 1. Gerichtszuständigkeit

Vorschläge beziehen sich zunächst auf die Beschränkung der Gerichtszuständigkeit, weil diese die Vorentscheidung über das anzuwendende Recht trifft<sup>712</sup>. In allen Vorschlägen geht es darum, dem Kläger einerseits die realistische Möglichkeit erfolgreichen Rechtsschutzes zu eröffnen, andererseits Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, die sich aus dem Nebeneinander vieler Gerichtsstände ergeben können.

##### a. Multilaterale Zuständigkeitsabkommen

Neben dem EuGVÜ<sup>713</sup> bestehen bisher keine wesentlichen Übereinkommen zur Beschränkung der einzelstaatlichen gerichtlichen Zuständigkeit. In absehbarer Zeit sind entsprechende Aktivitäten auch nicht zu erwarten, da sie im Ergebnis einen staatlichen Souveränitätsverlust bedeuten.<sup>714</sup> Aus diesem Grund wird auch der Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie zum elektronischen Handel<sup>715</sup> soweit er in Art. 3 Abs.

---

<sup>710</sup> Breuer, a.a.O., S. 142; Kuner, a.a.O., S. 457; vgl. auch die Entwicklung der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung, die insgesamt von dem Bestreben der Einschränkung deutscher Rechtserstreckung auf Auslandssachverhalte bestimmt ist. Baumbach / Hefermehl, a.a.O., Rn. 174ff.

<sup>711</sup> Vgl. Wilske / Schiller, a.a.O.; Swedlow, Leif, 22 Okla. City U. L. Rev. 337 (1997); aus dem deutschen Schrifttum aber mit Blick auf US-Fälle Kuner, Christopher, a.a.O.; zuletzt ebenfalls starke Eingrenzungen bei der Marktortanknüpfung vorschlagend, Dethloff, NJW 1998, 1596 (1601f.).

<sup>712</sup> S.o. 1. Zuständigkeit deutscher Gerichte, S. 148.

<sup>713</sup> S. FN 679.

<sup>714</sup> Vgl. Kuner, a.a.O., 527, 528.

<sup>715</sup> Vorschlag KOM(1998)586 endg. (FN 14).

1, 2 das Herkunftslandprinzip normiert, nicht als kollisionsrechtliche Regel verstanden, die die Zuständigkeit anderer Gerichte im EU-Raum als die des Herkunftslandes regelt.<sup>716</sup> Vielmehr führt die Rechtsvereinheitlichung zur Unanwendbarkeit entgegenstehenden materiellen mitgliedstaatlichen Rechts, läßt aber nationale Gerichtszuständigkeiten unberührt.

## b. Staatlicher Zuständigkeitsverzicht

Vor allem für zwei Situationen haben Staaten auf die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Inhalte im Internet verzichtet: Entweder der Inhalt ist explizit nicht für Einwohner des verzichtenden Staates bestimmt<sup>717</sup> oder die Inhalte stehen außerhalb des verzichtenden Staates zum Abruf bereit<sup>718</sup>. Als allgemeine Regel für eine Zuständigkeitsbegrenzung bei Streitigkeiten über Internet-Inhalte schlägt *Swedlow* folgendes abgestufte System vor<sup>719</sup>:

„Personal Jurisdiction may be asserted in a forum where a party resides or maintains an inter-networked computer, and:

1. if a party has actual notice of the physical location of another person, or the location of a computer that automatically processes non-automated electronic messages from other computers, the party has made contact with the site of the automated computer or the home forum of the person who provides that computer. If this contact is related to the claim, personal jurisdiction may be based on such contact.

2. a person who places or maintains a computer that automatically responds to requests to send data to other locations has established a minimum contact only with the forum in which the sending computer exists, unless the operation of the computer is limited to communication only with a specific list of physical destinations. If a computer is limited to contact with a specific list of physical destinations, its owner or operator may be found to be in contact with forums on such a list when his computer transmits data into these forums.

3. if a party has contacts with a forum other than the party's computer based contact, personal jurisdiction exists over that party for claims related to any computer based contact if the party's other alone would be sufficient.“

Danach kann ein Anbieter nur an seinem Heimatort verklagt werden, es sei denn er weiß positiv, wohin er einen bestimmten Inhalt übermittelt (ggf. bei *e-mail* und beim *FTP* / *WWW*-Abruf durch geschlossene Benutzergruppen). Ansonsten kann ein Anbieter an einem anderen als seinem Heimatgerichtsstand nur verklagt werden, wenn ein solcher bereits unabhängig von dem durch die Internet-Kommunikation begründeten Gerichtsstand besteht.

<sup>716</sup> Vgl. *Spindler*, MMR 1999, 199 (205).

<sup>717</sup> Vgl. das bei *Kuner*, a.a.O. berichtete Beispiel, nach dem die Börsenbehörden von sieben US-Bundesstaaten auf die Zuständigkeit für im Internet verbreitete Wertpapieremissionen verzichten, wenn die Papiere ihren Bürgern weder angeboten noch verkauft werden.

<sup>718</sup> Vgl. das bei *Kuner*, a.a.O. berichtete Beispiel, nach dem schwedische Gerichte keine Internet-Inhaltsmittler zur Verantwortung ziehen, deren Aktivitäten außerhalb Schwedens liegen.

<sup>719</sup> *Swedlow*, 22 Okla. City U. L. Rev. 337 (1997), IV. B.

### c. Gerichtlicher Zuständigkeitsverzicht

Bereits in den 70er Jahren ist auch für Deutschland vorgeschlagen worden, die US-amerikanische *forum non conveniens*-Lehre als Korrektiv für überbordende Zuständigkeiten zu nutzen<sup>720</sup>. Danach können Gerichte auf eine an sich gegebene Zuständigkeit verzichten, wenn der Rechtsstreit ihrer Ansicht nach besser vor einem anderen Gericht erledigt würde und ausreichende Kontakte des Klägers zum angerufenen Forum fehlen. Insbesondere eine stärkere Betonung des „internationalen Rechtsschutzbedürfnisses“ könne dazu nutzbar gemacht werden, Klagen am *forum non conveniens* von Amts wegen als unzulässig zu verwerfen<sup>721</sup>. Einer solchen Lehre wird in Deutschland die mangelnde Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes entgegengehalten.

### d. Zuständigkeitsvereinbarungen

Nach geltendem Recht scheint es schwierig, bei üblichen Formen der Kommunikation digitaler Inhalte den Abschluß einer Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Nutzer zu bejahen. Eine solche müßte bereits durch das „Anklicken“ eines Inhalts zustande kommen, also bevor der Nutzer überhaupt Kenntnis von dem Inhalt hat. Nach § 38 Abs. 1 ZPO können Gerichtsstandsvereinbarungen nur zwischen Kaufleuten geschlossen werden. Diese Bedingung besteht zwar nicht nach Art. 17 EuGVÜ, jedoch besteht nach beiden Gesetzen ein Schriftformerfordernis, vgl. § 38 Abs. 2 S. 2 ZPO, Art. 17 Abs. 1 a) EuGVÜ<sup>722</sup>. Im Strafprozeßrecht sind Gerichtsstandsvereinbarungen nicht vorgesehen.

## 2. Anwendbares Sachrecht

Auch zur Frage, wie die Anwendbarkeit nationalen Sachrechts eingeschränkt werden kann, werden einige Vorschläge gemacht. Nur drei Ansätze sollen hier kurz herausgegriffen sein:

### a. Rechtswahl

Die Wahl des anwendbaren Rechts durch die Parteien ist weder im internationalen Strafrecht noch - nach herrschender Meinung<sup>723</sup> - im Wettbewerbsrecht zulässig. Begründet wird dies mit dem grundsätzlichen Verbot, Normen, die auch im öffentlichen

---

<sup>720</sup> Wahl, Ulrich, Die verfehlte internationale Zuständigkeit; Forum non conveniens und internationales Rechtsschutzbedürfnis, Berlin, 1974 mwN.

<sup>721</sup> Wahl, a.a.O., S. 114ff.

<sup>722</sup> Dieses Hindernis könnte im europäischen Raum durch die geplanten Richtlinien der EG zum elektronischen Handel (Vorschlag KOM(1998)586 endg. (FN 14)) und zur digitalen Signatur (Vorschlag KOM(1998)297/2) überwunden werden, nach deren Entwürfen auch bestimmte Formen der online-Kommunikation das Schriftformerfordernis erfüllen sollen.

<sup>723</sup> Vgl. von Hoffmann, Bernd in Staudinger, Art. 38 EGBGB, Rn. 547ff. mwN; von Bar, Christian, Internationales Privatrecht, Rn 598.

Interesse bestehen, der Dispositionsbefugnis der Parteien anheim zu stellen. Es ergäben sich im übrigen ähnliche Probleme wie bei der Gerichtsstandsvereinbarung.<sup>724</sup>

**b. Besonderer Deutschland-Bezug der unerlaubten Handlung oder Straftat**

Obwohl ein wettbewerbswidriger Inhalt in Deutschland abgerufen oder empfangen werden kann, soll nach einschränkenden Vorschlägen daraus nur dann eine Anwendung deutschen Wettbewerbsrechts führen, wenn der fragliche Inhalte objektiv oder subjektiv einen besonders intensiven Bezug zum deutschen Markt hat. Die Entscheidung ist nach den vorgeschlagenen Kriterien der Sprache und der Produktart jedoch bestenfalls im Einzelfall zu treffen: Ein deutschsprachiges Angebot kann subjektiv ausschließlich auf Marktteilnehmer in Österreich bezogen sein, objektiv aber dennoch in Deutschland Bedeutung gewinnen. Auch eine englisch- oder türkischsprachige Werbung kann unabhängig von der Intention ihres Anbieters einen hohen Bezug zum deutschen Markt haben.<sup>725</sup> Selbst ein Angebot zur Fahrscheinbestellung für die Strecke Porto-Lissabon kann in Deutschland – etwa für Touristen – marktrelevant sein.

Nach den zur einschränkenden Anwendung deutschen Strafrechts vorgeschlagenen subjektiven Kriterien soll deutsches Strafrecht nur in den Fällen Anwendung finden, in denen der Täter zielgerichtet und mit direktem Vorsatz über das Internet in Deutschland wirken will.<sup>726</sup> Dagegen wird vor allem eingewandt, daß nach deutschem materiellen Strafrecht der Erfolgsort nicht vom Vorsatz des Täters umfaßt sein muß, dessen Anwendung also nicht daran scheitern kann, daß der Anbieter an einen Erfolgseintritt (auch) in Deutschland nicht gedacht hat<sup>727</sup>. Statt dessen sei eine objektive „territoriale Spezifizierung“ der Tat auf Deutschland zu fordern.<sup>728</sup> Streitig ist, worin eine solche zu sehen sein soll. Während teilweise schon die deutsche Sprache eines Inhalts oder dessen Bezug zu einem deutschen Sachverhalt oder deutschen Personen ausreichen soll<sup>729</sup>, wird teilweise in Anlehnung an § 7 StGB zusätzlich gefordert, daß die Tat sich gegen einen Deutschen richtet und der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder der Täter Ausländer war, aber im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird.<sup>730</sup>

<sup>724</sup> S. oben d. Zuständigkeitsvereinbarungen, S. 158.

<sup>725</sup> Entsprechend wurde von der Rechtsprechung die Sprache auch nicht als ausschlaggebendes Kriterium angesehen, vgl. OLG Frankfurt/M., NJW-RR 1990, 1067.

<sup>726</sup> Vgl. *Collardin*, CR 1995, 618 (621); *Hinterseh, Sven*, JurPC 1996, 460 (463); ähnlich *Engel, Christoph*, AfP 1996, 220 (226), *Wilske / Schiller*, a.a.O.

<sup>727</sup> Schönke/Schröder-*Eser*, StGB § 9, Rn. 15 mwN.

<sup>728</sup> *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873.

<sup>729</sup> *Hilgendorf*, a.a.O., 1877.

<sup>730</sup> *Breuer*, a.a.O., 144.

### 3. Stellungnahme

Solange es - wie auf absehbare Zeit zu erwarten - in den hier untersuchten Rechtsbereichen<sup>731</sup> eine Vereinheitlichung materieller Inhaltsbindungen auf internationaler Ebene fehlt, steht jeder Staat vor der Notwendigkeit, die Zuständigkeit seiner Gerichte und die Anwendbarkeit seines Inhaltskontrollrecht für digitale Kommunikationsinhalte ausländischer Herkunft weitgehend zurückzunehmen, will er nicht die Freiheit seiner inländischen Anbieter dadurch gefährden, daß er andere Staaten zu rigidem Gebrauchmachen von eigenen Zuständigkeiten herausfordert. Wie eine Rücknahme des eigenen Rechts geschieht, ist dabei weniger entscheidend. Der Vorschlag *Swedlows*<sup>732</sup> zur Begrenzung der Gerichtszuständigkeit knüpft am besten an die Besonderheiten der Kommunikation digitaler Inhalte an. Letztlich eröffnet aber auch er bei wissentlicher Inhaltsübermittlung in ein anbieterfremdes Forum Klagemöglichkeiten, die tatsächlich kaum zum Schutz der verletzten Rechtsgüter beitragen können. Gerade im Strafrecht sind die Möglichkeiten, Urteile gegen Ausländer zu erreichen und diese zu vollstrecken so begrenzt<sup>733</sup>, daß für dieses Gebiet dem Vorschlag *Breuers* beizupflichten ist. Danach könnte dann gegen einen ausländischen Inhaltsanbieter, der nicht in Deutschland ergriffen wird, schon kein deutsches Strafrecht angewandt werden, ein Haftbefehl folglich nicht erlassen werden und eventuelles Vermögen in Deutschland nicht gemäß § 290 StPO beschlagnahmt werden.

Diese erhebliche Einschränkung nationalstaatlicher Zuständigkeits- und Sachrechtserstreckung trägt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung, die ein Vorgehen gegen ausländische Anbieter grenzüberschreitender digitaler Inhalte mit den Mitteln nationaler Rechtsordnungen wenig aussichtsreich erscheinen lassen. Eine Tendenz zur Nivellierung auch traditioneller Rechtsbesonderheiten einzelner Staaten ist unverkennbar<sup>734</sup>. Sie ist aber in globaler Perspektive positiv zu bewerten, da sie zu einem insgesamt höheren Schutz der Kommunikationsfreiheiten führen kann. Besser als durch die Beharrung auf traditionell-nationalen Inhaltsbindungen können Staaten ihre Bürger dadurch schützen, daß sie für aussichtsreiche Möglichkeiten sorgen, gegen auch im Ausland strafbare oder wettbewerbswidrige Inhalte dort mit Aussicht auf Erfolg vorzugehen.

---

<sup>731</sup> Im Urheberrecht - wohl letztlich aufgrund der großen Macht oligopolartig strukturierter Rechteinhaber und -verwerter - ist mit dem WIPO-Abkommen ein solcher Schritt bereits eingeleitet, vgl. dazu unten *a. Bindungen aus internationalen Übereinkommen und Europarecht*, S. 258.

<sup>732</sup> *Swedlow*, 22 Okla. City U. L. Rev. 337 (1997).

<sup>733</sup> Vgl. die Zusammenstellung entsprechender Abkommen bei *Grützner, Herrmann/Pötzt., Paul-Günter*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl., Loseblatt Stand 1988; zu neueren Entwicklungen *Schomburg, Wolfgang*, NJW 1998, 1045.

<sup>734</sup> Kritisch dazu mit zahlreichen Hinweisen *Weigend, Thomas*, ZStW 105 (1993), 774.

#### **IV. Ergebnis**

Die nach heute geltendem Recht weite Ausdehnung nationalen Zuständigkeits- und Sachrechts bei der Kontrolle von direkt aus dem Ausland abgesandten Kommunikationsinhalten begegnet im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten weltweiter grenzüberschreitender Kommunikation digitaler Inhalte erheblichen Problemen. Die Rechtsgüter Betroffener sind dadurch kaum zu schützen, ein staatlicher Strafanspruch kaum durchzusetzen. Bestehende Vorschläge zur Zuständigkeitseingrenzung beschränken auch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die internationale Anwendung deutschen Rechts zu Recht erheblich.